

Abfallwirtschaft – AKTUELL

Die Abfallwirtschaft informiert über alle Neuigkeiten rund ums Thema Müll.

Gefahrstoff Asbest – Vorsicht bei Sanierungs- und Abbruchmaßnahmen

Zwar ist seit 1995 die Herstellung, Vermarktung und Verwendung von Asbestprodukten in Deutschland nahezu vollständig verboten, allerdings finden sich an und in vielen Gebäuden heutzutage noch asbesthaltige Bauteile wie beispielsweise die bekannten Wellfaserzementplatten oder aber auch Blumenkästen aus asbesthaltigem Faserzement.

Asbest ist ein natürliches, faseriges Mineral, welches aufgrund seiner Beständigkeit gegenüber Feuer und Hitze bis Mitte der 90er Jahre in vielfältigen Formen und Anwendungen eingesetzt wurde. Die feinen Asbestfasern werden bei einer mechanischen Einwirkung auf asbesthaltige Produkte freigesetzt und können nach dem Einatmen in die Lunge gelangen. Da sie im Körper nicht abgebaut werden, können die Fasern zu Krebserkrankungen der Lunge oder des Rippenfells führen. Daher muss in jedem Fall vermieden werden, dass Asbestfasern durch unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Produkten freigesetzt werden.

Solange beispielsweise die Wellfaserzementplatten ihren Zweck als Dacheindeckung voll erfüllen, besteht auch kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Werden die Platten aber demontiert, um z.B. Schadstellen am Dach zu beheben, so dürfen die demontierten Platten nicht in Verkehr gebracht werden, selbst wenn noch unbeschädigte Stücke dabei sein sollten. Inverkehrbringen meint hier etwa Verkaufen, Verschenken oder eine andersartige Nutzung wie etwa die Verwendung als Abdeckmaterial für Holzstapel.

Es ist weiter zu beachten, dass das Reinigen von asbesthaltigen Produkten etwa mittels Bürsten, Besen oder gar Hochdruckreinigern ebenso verboten ist wie z.B. das Schleifen, Bohren, Flexen, Sägen, Zerschlagen, Werfen oder der Transport über Schuttrutschen, kurz gesagt alle Tätigkeiten, bei denen eine mechanische Einwirkung auf das asbesthaltige Material stattfinden kann, Zuwiderhandlungen erfüllen ebenso wie das Inverkehrbringen einen Straftatbestand und können entsprechend durch die Polizei verfolgt werden.

Da in Deutschland in den Jahren von 1965 bis 1980 der höchste Verbrauch an Asbest zur Herstellung von beispielsweise den bereits genannten Faserzementplatten zu verzeichnen war und diese Produkte im Schnitt eine Lebensdauer von 40 bis 50 Jahren aufweisen, muss damit gerechnet werden, dass in den nächsten Jahren eine Vielzahl der damals hergestellten Produkte das Ende ihrer Lebenszeit erreichen wird.

Asbest wurde außer in Faserzementplatten, wie sie beispielsweise auch zur Fassadenverkleidung verwendet wurden, auch in Nachtspeicheröfen und anderen Elektrogeräten, Fußbodenbelägen, Fliesen- und Parkettklebern, (Fenster)Kitten, Gipsen, Putzen, Leichtbauplatten, Dichtungsschnüren, Brems- und Kupplungsbelägen und Pappen sowie als Füllmaterial für Brandschutztüren und -klappen verwendet. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auf den Internetseiten des Landratsamtes Mühldorf am Inn unter www.lra-mue.de/abfallwirtschaft → **Abfälle und Wertstoffe** → **Asbestentsorgung** sind weiterführende Informationen zum Thema Asbest wie auch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung abrufbar.

Das Team der Abfallwirtschaft berät Sie gerne persönlich unter der Telefonnummer **08631/699-744**. Per Email erreichen Sie uns unter abfallwirtschaft@lra-mue.de. Im Internet finden Sie unter www.lra-mue.de/abfallwirtschaft viele weitere Informationen.

Merkblatt

Asbest

Asbest – was ist das?

Asbest – eingestuft als krebserzeugender Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotenzial – stellt eine Gruppe natürlich vorkommender feinfaseriger Minerale dar. Aufgrund seiner vielseitigen Eigenschaften (z. B. Nichtbrennbarkeit, Beständigkeit gegen Hitze / Korrosion / Laugen / Säuren, geringe elektrische Leitfähigkeit und Wärmeleitfähigkeit, Isolierfähigkeit) wurde er früher als "Mineral der tausend Möglichkeiten" in ca. 3000 verschiedenen Anwendungsbereichen eingesetzt. Er fand, wie in folgender Tabelle beispielhaft dargestellt, Anwendung zur Herstellung von Asbestzementprodukten (z. B. "Eternitplatten"), zum Feuerschutz, zur Isolation, als Reibungsbelag, als Dichtungsmaterial, als Füll- und Dämmstoff sowie zur Filtration:

Festgebundener Asbest (Beispiele):

- asbesthaltige Dach- und Fassadenplatten (z. B. „Eternitplatten“, hergestellt vor 1991)
- asbesthaltige Wasserleitungsrohre
- asbesthaltige Bodenbeläge (z.B. Floor-Flex-Platten)
- asbesthaltige Brems- und Reibbeläge

Schwachgebundener Asbest (Beispiele):

- Spritzasbest (v. a. im Stahlhochbau - z. B. Sporthallen)
- asbesthaltige Bodenbeläge (z.B. Cushion-Vinyl-Beläge)
- asbesthaltige Wärmedämmmaterialien aus Nachtspeicheröfen
- asbesthaltige Feuerschutzkleidung

Asbesthaltige Bodenbeläge:

In den 1970iger Jahren hatten asbesthaltige Bodenbeläge einen Marktanteil von etwa 20 %. Man unterscheidet zwei Typen:

- Floor-Flex-Platten (Einzelplatten mit homogener Mischung aus organischen Bindern, festgebundenem Asbest und anorganischen Füllstoffen; durchschnittlicher Asbestanteil ca. 15 %): die Entfernung darf nur von Firmen durchgeführt werden, die über die Sachkunde gemäß TRGS 519 verfügen.
- Cushion-Vinyl-Beläge (lageartig aufgebaute geschäumte PVC-Bahnen, die auf der Unterseite mit Asbestpappe beschichtet sind; durchschnittlicher Anteil von ca. 40 % an schwachgebundenem Asbest): die Entfernung darf nur von Firmen durchgeführt werden, die zur Durchführung dieser Arbeiten vom Gewerbeaufsichtsamt zugelassen worden sind.

Nachtspeicheröfen (Elektrospeicherheizgeräte):

Der überwiegende Anteil der vor 1984 hergestellten Nachtspeicheröfen enthält Bauteile aus schwachgebundenem Asbest. Ob Nachtspeicheröfen asbesthaltig sind, kann bei den Energieversorgungsunternehmen erfragt werden. Zum Ausbau sind Firmen zu beauftragen, die zur Durchführung dieser Arbeiten vom Gewerbeaufsichtsamt zugelassen worden sind.

Aufgrund des hohen Gesundheitsgefährdungspotenzials ist mittlerweile das Herstellen, das Verwenden und das Inverkehrbringen von Asbest bis auf wenige Ausnahmen verboten. Das heißt, "Eternitplatten", die heutzutage im Handel angeboten werden, sind asbestfrei.

Gesundheitsgefährdung durch Asbest:

Die Gefahrstoffverordnung stuft Asbest als krebserzeugenden Gefahrstoff mit besonders hohem Gefährdungspotenzial ein. Eingeatmete Asbestfasern gefährden die menschliche Gesundheit sowohl durch die Eigenschaft, Narbengewebe (Lungenasbestose) zu erzeugen als auch durch ihre Fähigkeit, bösartige Tumore (z. B. Lungenkrebs) zu verursachen. Wie eine Mehrzahl krebserzeugender Gefahrstoffe besitzt Asbest keine akute Warnwirkung. Die tödlichen Folgen treten stattdessen viele Jahrzehnte später ein. Die Gefahren gehen von den freien Asbestfasern aus. Bei Asbestzementprodukten ("Eternitplatten", "Welleternit") sind die Asbestfasern relativ fest eingebunden. Wenn man allerdings – verbotenerweise! – Asbestzementprodukte mit oberflächenabtragenden Verfahren bearbeitet (z. B. Kehren oder Bürsten, Druckreinigen, Abschleifen), mechanisch bearbeitet (z. B. durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen) oder zerbricht bzw. zertrümmert, werden Asbestfasern frei, die eingeatmet die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können.

Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten:

Asbestzementplatten (festgebundener Asbest) wurden früher wegen ihrer Beständigkeit gegen mechanische Beanspruchung und Umwelteinflüsse häufig für Dachdeckungen ("Eternitplatten", "Welleternit") und Außenwandverkleidungen verwendet. Bei diesen Produkten werden nur durch unsachgemäßen Umgang (siehe oben) Asbestfasern frei.

Bei o. g. Arbeiten ist zu unterscheiden nach:

Privater Bereich ohne Arbeitnehmer:

Privatleute und Bauherren, die in Selbsthilfe Arbeiten an Asbestzementprodukten durchführen, müssen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Bayerischen Bauordnung die Arbeiten mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Ist dies nicht gewährleistet, ist ein asbestsachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen (→ **Merkblatt "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten im privaten Bereich ohne Arbeitnehmer"**).

Arbeitsschutzmaßnahmen für Unternehmen und Gewerbetreibende:

Beim Umgang mit Asbest sind die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 zu beachten. Danach muss jeder Betrieb, der Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten durchführt, u. a. die Arbeiten dem **Gewerbeaufsichtsamt München** (☎ **089/2176-1**) und der Berufsgenossenschaft spätestens 7 Tage vorher mitteilen sowie über einen asbestsachkundigen Verantwortlichen verfügen (→ **Merkblatt "Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten für Unternehmen und Gewerbetreibende"**).

Entsorgung von Asbestzementprodukten:

Die Asbestzementprodukte sind nach dem Abbau asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung und dürfen nur mehr zum Zwecke der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung (Zwischenlagerung und Deponierung) in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nicht mehr verwendet (z. B. als Abdeckmaterial), nicht mehr verkauft und auch nicht mehr verschenkt werden (§ 16 Absatz 2 mit Anhang II Gefahrstoffverordnung bzw. § 1 Chemikalienverbotsverordnung; Straftatbestand!).

Die asbesthaltigen Abfälle (Asbestzementprodukte einschließlich asbestkontaminierter Schutzkleidung) sind staubdicht verpackt (in GGVSE-bauartzugelassenen Big-Bags und Asbest-Säcken) und rutschsicher zu einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlage zu befördern. Die Anlieferbedingungen sind vorab zu erfragen. Den Anweisungen des firmenzugehörigen Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

Für den Landkreis Mühldorf a. Inn stehen folgende Entsorgungsmöglichkeiten für asbesthaltige Abfälle aus dem privaten und gewerblichen Bereich zur Verfügung:

- **Entsorgung Baumert KG, Schrott- und Metallhandel u. Containerdienst, Harthausen 13, 84562 Mettenheim (☎ 08631/1668520)**
- **Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Zwischenlager für asbesthaltige Abfälle, Bauschuttdeponie am Pilgerweg, 84524 Neuötting (☎ 08671/9984-32)**
- **Josef Herzog, Containerdienst, Kampenwandweg 1, 83527 Haag i. OB (☎ 08072/502)**
- **Schuster GmbH, Kieswerk - Transporte - Autokrane - Container, Ratiborer Straße 8, 84478 Waldkraiburg (☎ 08638/209846)**
- **SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH, Adolf-Kolping-Straße 47, 84453 Mühldorf a. Inn (☎ 08631/9859-0)**

Adressen von asbestsachkundigen Firmen, die sich auf den Abbau und die weitere Entsorgung (Behandlung, Verpackung, Transport) von Asbest spezialisiert haben, sowie von Transportunternehmen mit entsprechender Genehmigung erhalten Sie beim Gewerbeaufsichtsamt München: ☎ 089/2176-1

Rechtliche Grundlagen:

Europarecht:

Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Entscheidung 2003/33/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG

Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle

Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie)

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

Richtlinie 1999/77/EG der Kommission vom 26. Juli 1999 zur sechsten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Asbest)

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (REACH-Verordnung)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung)

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Nationales Recht:

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)

Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBefG)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)

Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV)

Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft)

Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften

Einschlägige Richtlinien, Normen und Technische Regeln:

- DGUV Information 201-012 (bisher BGI 664): Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten
- Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbestrichtlinie DIBt)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 500: Schutzmaßnahmen
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 517: Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519: Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 555: Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 560: Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 900: Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz, Luftgrenzwerte
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 910: Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen
- VDI-Richtlinie 2262: Luftbeschaffenheit am Arbeitsplatz; Minderung der Exposition durch luftfremde Stoffe
- VDI-Richtlinie 3469, Blatt 2: Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Faserzementprodukte
- VDI-Richtlinie 3492: Messen von Innenraumluftverunreinigungen - Messen von Immissionen - Messen anorganischer faserförmiger Partikel - Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren
- VDI-Richtlinie 3861, Blatt 2: Messen von Emissionen - Messen anorganischer faserförmiger Partikel im strömenden Reingas - Rasterelektronenmikroskopisches Verfahren
- VDI-Richtlinie 3866: Bestimmung von Asbest in technischen Produkten
- Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, Mitteilung 23 der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Weitere Informationen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt:

- [Asbest in Abfällen](#). Abfallratgeber Bayern, infoBlatt Abfallwirtschaft (2013)
- [Nachtspeicherheizgeräte](#). Abfallratgeber Bayern, infoBlatt Abfallwirtschaft (2013)
- [Schadstoffratgeber - Gebäuderückbau](#) (2014)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz: [Der Gefahrstoff Asbest](#) (2013)

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft: [Asbest: Informationen über Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten](#), Ausgabe 04/2012

Bundesamt für Umwelt (BAFU) der Schweizerischen Eidgenossenschaft: [Messungen von Asbestfasern bei Asbestzementdächern](#), Umweltmaterialien 203 D (2005)

Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz e.V.: [Merkblatt 14: Beschichtungen von Platten aus Faserzement und Asbestzement](#) (Stand: Juli 2000)

Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: [Gefahrstoff Asbest](#). BBSR-Berichte KOMPAKT 2/2010 mit Hinweisen zum Erkennen asbesthaltiger bzw. asbestfreier Faserzementprodukte

DAS DACHDECKER-HANDWERK (DDH): Artikel „[Gefahr erkannt – Gefahr gebannt](#)“ in der Fachzeitschrift DDH 2009/20 mit Hinweisen zum Erkennen asbesthaltiger bzw. asbestfreier Faserzementprodukte

Eternit AG: Internetseiten zum Thema Asbestzement: <http://www.etsnit.de/kontakt-faq/fag/gesundheits-und-umwelt/>, hier sind auch [Hinweise zur Unterscheidung von asbesthaltigem und asbestfreien Faserzementprodukten](#) zu finden

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva): Internetseiten zum Thema Asbest: [Virtuelles Asbesthaus und Asbestinventar](#)

Zentralverband der Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V. – ZVEI, VWEW Energieverlag GmbH, Frankfurt : Merkblatt „Asbest in alten Speicherheizgeräten“ vom Mai 2004.

Merkblatt

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten für Unternehmer und Gewerbetreibende

Bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten (AZP) wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten können krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit gefährden.

Unternehmen und Gewerbetreibende müssen beim Umgang mit Asbest die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und speziell die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 "Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" beachten.

Vor Aufnahme der Arbeiten sind folgende organisatorische Maßnahmen durchzuführen:

- Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der geplanten Baumaßnahmen zu ermitteln, ob mit asbesthaltigen Baustoffen zu rechnen ist. Im Zweifelsfall sind Materialproben durch ein Prüfinstitut auf ihren Asbestgehalt prüfen zu lassen. Prüfinstitute können bei der Abfallberatung des Landkreises Mühldorf a. Inn erfragt werden (☎ 08631/699-752 und -791).
- Jeder Betrieb, der Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbestzementprodukten wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten durchführt, muss u. a. die Arbeiten dem **Gewerbeaufsichtsamt München** (☎ 089/2176-1) und der **Berufsgenossenschaft** spätestens 7 Tage vorher mitteilen sowie über einen sachkundigen Verantwortlichen verfügen. Die Anforderungen an die Sachkunde richten sich nach Art und Umfang der Arbeiten.
- Der Nachweis der Asbest-Sachkunde wird u. a. erbracht durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang über den Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen gemäß Anlagen 3 und 4 zur TRGS 519. Die anerkannten Lehrgangsträger, die regelmäßig Asbest-Sachkundelehrgänge anbieten, können beim Gewerbeaufsichtsamt München (☎ 089/2176-1) erfragt werden.

Fragen zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen beantwortet:

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Abfallberatung, ☎ 08631/699-752 und -791

Weitere Informationen zum Thema Asbest können auch dem Merkblatt „Asbest“ entnommen werden.

[Formulare zur Anzeige von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen](#) finden sich auf den Internetseiten des Gewerbeaufsichtsamtes München: www.gaa-m.bayern.de

Merkblatt

Arbeitsschutzmaßnahmen bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten im privaten Bereich ohne Arbeitnehmer

Bei Arbeiten mit Asbestzementprodukten (AZP) wie beispielsweise asbesthaltigen Welldachplatten und Fassadenplatten können krebserzeugende Asbestfasern freigesetzt werden und die Gesundheit gefährden. Privatleute und Bauherren, die in Selbsthilfe Arbeiten an Asbestzementprodukten durchführen, müssen nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und der Bayerischen Bauordnung die Arbeiten so ausführen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Die Arbeiten an Asbestzementprodukten haben mit der nötigen Sachkunde und Zuverlässigkeit zu erfolgen. Ist dies nicht gewährleistet, ist ein sachkundiges Unternehmen mit den Arbeiten zu beauftragen. Asbestsachkundige Firmen, die sich auf den Abbau und die weitere Entsorgung (Behandlung, Verpackung, Transport) spezialisiert haben, können beim Gewerbeaufsichtsamt München (☎ 089/2176-1) erfragt werden.

Wellplattendächer sind nicht durchbruchssicher und dürfen nur über lastverteilende Beläge oder Laufstege begangen werden. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m sollten Absturzsicherungen verwendet werden.

Eine **Bearbeitung** von Asbestzementprodukten mit oberflächenabtragenden Verfahren (z. B. Kehren oder Bürsten, Druckreinigen, Abschleifen oder Strahlen) ist grundsätzlich verboten.

Die **Reinigung** von Dachplatten ist **nicht zulässig**. Die Reinigung von **beschichteten** Fassadenplatten darf nur mit weich arbeitenden Geräten (Schwamm) unter gleichzeitiger Befeuchtung mit drucklosem Wasser erfolgen.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 "Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten". Danach sind aus Sicht des Arbeits- und Umweltschutzes folgende Schutzmaßnahmen einzuhalten (auch hinsichtlich möglicher Schadensersatzansprüche):

1. Benutzen Sie persönliche Schutzausrüstung (Körpervollschutz): Atemschutz (Halb-/Viertelmaske mit mindestens P2-Filter) und Einwegschutzanzug. Eine persönliche Schutzausrüstung kann z. B. in gut sortierten Baumärkten und bei folgenden Firmen käuflich erworben werden:

- Freudlsperger GmbH, Möhrenbachstr. 2, 84524 Neuötting (☎ 08671/9984-0)
- GM GmbH, Georg-Maurer-Str. 4, 81249 München (☎ 089/897042-0)

2. Bauwerksöffnungen wie Fenster und Türen sind während der Arbeiten verschlossen zu halten bzw. abzudichten. Betroffene Dritte (z. B. Nachbarn, Passanten, Besucher) sind rechtzeitig zu informieren. Die Arbeitsbereiche (einschließlich der Lagerstellen für

abgebaute Asbestzementprodukte und Asbestabfälle) sollen abgegrenzt und gekennzeichnet werden.

3. Arbeiten an Asbestzementprodukten sind so auszuführen, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird (staubarmes Arbeiten!):

- Unbeschichtete (zementgraue) und großflächig abgewitterte beschichtete Asbestzementprodukte sind vor dem Abbau mit staubbindenden Mitteln (z. B. Putzverfestiger) zu besprühen oder ständig feucht zu halten.
- Eine mechanische Bearbeitung der Asbestzementprodukte, z. B. durch Bohren, Sägen, Flexen, Hoch- und Niederdruckstrahlen, ist verboten.
- Asbestzementprodukte sind entgegen der Einbaurichtung abzubauen. Verschraubungen sind vorsichtig zu lösen.
- Asbestzementprodukte dürfen **nicht** zerbrochen, zerkleinert, geworfen, über Kanten gezogen oder über Schuttrutschen abgelassen werden.

4. Zum Auffangen und Sammeln von etwaig herabfallenden Bruchstückchen sind Folien auszulegen.

5. Nach dem Entfernen der Asbestzementprodukte sind die Dachrinnen zu spülen und die Unterkonstruktion feucht zu reinigen.

6. Um ein späteres Umpacken zu vermeiden, sind die asbesthaltigen Abfälle (abgebaute Asbestzementprodukte, asbestkontaminierte Schutzkleidung und Reinigungsausrüstung) bis zum Abtransport zur Entsorgungsanlage vorzugsweise bereits in den Behältnissen (siehe Nr. 7) **staubdicht und möglichst angefeuchtet verpackt** zu lagern, in denen sie dann endgültig deponiert werden.

7. Die asbesthaltigen Abfälle dürfen nur **staubdicht verpackt** in GGVSSE-bauartzugelassenen Kunststoffgewebesäcken (Big-Bags, Platten-Big-Bags) zur Entsorgungsanlage (siehe Nr. 8) angeliefert werden. Nur Kleinstmengen dürfen in geeigneten Kunststoffsäcken staubdicht verpackt werden. GGVSSE-bauartzugelassene Big-Bags und Asbest-Säcke können z. B. bei folgenden Firmen käuflich erworben werden:

- Freudlsperger GmbH, Möhrenbachstr. 2, 84524 Neuötting (☎ 08671/9984-0)
- GM GmbH, Georg-Maurer-Str. 4, 81249 München (☎ 089/897042-0)

8. Die asbesthaltigen Abfälle sind **staubdicht verpackt** (siehe Nr. 7) und rutschsicher zu einer für asbesthaltige Abfälle zugelassenen Entsorgungsanlage zu befördern. Die Anlieferbedingungen sind vorab zu erfragen. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Für den Landkreis Mühldorf a. Inn steht folgende zugelassene Entsorgungsanlage zur Verfügung:

- Firma Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH, Zwischenlager für asbesthaltige Abfälle, Bauschuttdeponie am Pilgerweg, 84524 Neuötting (☎ 08671/9984-32)

Die Asbestzementprodukte sind nach dem Abbau asbesthaltige Abfälle zur Beseitigung und dürfen nur mehr zum Zwecke der ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallentsorgung in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen nicht mehr verwendet (z. B. als Abdeckmaterial), nicht mehr verkauft und auch nicht mehr verschenkt werden (§16 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Gefahrstoffverordnung bzw. § 1 Chemikalienverbotsverordnung; Straftatbestand!).

9. Fragen zum **Arbeitsschutz** beantwortet das Gewerbeaufsichtsamt München (☎ 089/2176-1).

10. Fragen zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen beantwortet:

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Abfallberatung, ☎ 08631/699-752 und -791

Weitere Informationen zum Thema Asbest können auch dem Merkblatt „Asbest“ entnommen werden.